

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle 2014)

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><b>§ 4b Abs. 1:</b></p> <p>(1) Das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit ist vom Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festzusetzen und darf 40 Stunden nicht übersteigen.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 1:</b></p> <p>(1) Das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit ist vom Gemeinderat, <b>(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)</b> nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festzusetzen und darf 40 Stunden nicht übersteigen.</p>
<p><b>§ 6:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Nebenbeschäftigung</p> <p>Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die voraussichtlich die Dauer von vier Wochen überschreitet, dem Bürgermeister – in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat – zu melden.</p>	<p><b>§ 6:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Nebenbeschäftigung, Nebentätigkeit</p> <p><b>(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Vertragsbedienstete außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit (Abs. 7) ausübt.</b></p> <p><b>(2) Der Vertragsbedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.</b></p> <p><b>(3) Der Vertragsbedienstete hat dem Bürgermeister jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich schriftlich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.</b></p> <p><b>(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Vertragsbedienstete jedenfalls zu melden.</b></p> <p><b>(5) Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung ist vom Bürgermeister (in Städten mit eigenem Statut: vom Magistrat) unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.</b></p>

	<p><b>(6) Der Vertragsbedienstete bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung des Bürgermeister. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.</b></p> <p><b>(7) Eine Nebentätigkeit liegt vor, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. dem Vertragsbediensteten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für die Gemeinde in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden, oder</b></li><li><b>2. der Vertragsbedienstete auf Veranlassung des Dienstgebers eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde stehen.</b></li></ol>
<p><b>§ 11 Abs. 2 bis 4:</b></p>	<p><b>§ 11 Abs. 2 bis 4:</b></p>
<p>(2) Der Gemeinderat kann Vertragsbedienstete mit Dienstauftrag mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen. Vertragsbedienstete, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs. 3 GBDO, LGBl. 2400, innehaben, sind mit einem Funktionsdienstposten der folgenden Funktionsgruppen zu betrauen und zwar auch dann, wenn dieser Funktionsdienstposten in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 GBDO einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet ist:</p> <p>Entlohnungsgruppe 1 Funktionsgruppe 3 Entlohnungsgruppe 2 Funktionsgruppe 4 Entlohnungsgruppe 3 Funktionsgruppe 5 Entlohnungsgruppe 4 Funktionsgruppe 6 oder 7 Entlohnungsgruppe 5 Funktionsgruppe 7 Entlohnungsgruppe 6 Funktionsgruppe 8, 9 oder 10 Entlohnungsgruppe 7 Funktionsgruppe 9, 10, 11, 12 oder 13.</p> <p>Vertragsbedienstete, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs. 3 lit.d GBDO, LGBl. 2400, innehaben, können auch mit einem Funktionsdienstposten betraut werden, dem eine Funktionsgruppe in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, zugewiesen ist, deren Wertigkeit um eine Gruppe die Grundentlohnungsgruppe übersteigt.</p>	<p>(2) Der Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat, unbeschadet § 32 Z. 16 NÖ STROG, LGBl. 1026)</b> kann Vertragsbedienstete mit Dienstauftrag mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen. Vertragsbedienstete, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs. 3 GBDO, LGBl. 2400, innehaben, sind mit einem Funktionsdienstposten der folgenden Funktionsgruppen zu betrauen und zwar auch dann, wenn dieser Funktionsdienstposten in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 GBDO einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet ist:</p> <p>Entlohnungsgruppe 1 Funktionsgruppe 3 Entlohnungsgruppe 2 Funktionsgruppe 4 Entlohnungsgruppe 3 Funktionsgruppe 5 Entlohnungsgruppe 4 Funktionsgruppe 6 oder 7 Entlohnungsgruppe 5 Funktionsgruppe 7 Entlohnungsgruppe 6 Funktionsgruppe 8, 9 oder 10 Entlohnungsgruppe 7 Funktionsgruppe 9, 10, 11, 12 oder 13.</p> <p>Vertragsbedienstete, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs. 3 lit.d GBDO, LGBl. 2400, innehaben, können auch mit einem Funktionsdienstposten betraut werden, dem eine Funktionsgruppe in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, zugewiesen ist, deren Wertigkeit um eine Gruppe die Grundentlohnungsgruppe übersteigt.</p>

<p>(3) Vertragsbedienstete der Dienstzweige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 44 (Höherer Verwaltungsdienst),</li> <li>- Nr. 45 (Rechtskundiger Verwaltungsdienst),</li> <li>- Nr. 54 (Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst)</li> <li>- Nr. 56 (Gehobener Verwaltungsdienst)</li> <li>- Nr. 69 (Rechnungsfachdienst)</li> <li>- Nr. 71 (Verwaltungsfachdienst)</li> <li>- Nr. 85 (Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst),</li> </ul> <p>die nach Abs. 1 mit einem Funktionsdienstposten gemäß § 2 Abs. 3 lit.a bis c oder Abs. 3 letzter Satz GBDO, LGBl. 2400, betraut worden sind, haben die für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung spätestens drei Jahre nach der Betrauung mit dem Funktionsdienstposten erfolgreich abzulegen, widrigenfalls gilt die Betrauung mit dem dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsersten als widerrufen. Zur Vermeidung von Härten kann der Gemeinderat insbesondere bei längerer Krankheit oder Entfall eines Prüfungstermins die Frist über Ansuchen des Vertragsbediensteten um höchstens zwei Jahre verlängern. Für die Dienstprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und der §§ 98 bis 107 GBDO, LGBl. 2400, sinngemäß.</p> <p>(4) Unbeschadet des § 5 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, kann der Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von der Ablegung der Dienstprüfung (Abs. 3) vornehmen. Diese Befreiung darf nur erfolgen, wenn aufgrund der Ausbildung und der bisherigen beruflichen Laufbahn Kenntnisse des Gemeindeorganisationsrechtes und der für die konkrete Verwendung maßgeblichen Rechtsgebiete im überdurchschnittlichen Ausmaß vorhanden sind.</p>	<p>(3) Vertragsbedienstete der Dienstzweige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 44 (Höherer Verwaltungsdienst),</li> <li>- Nr. 45 (Rechtskundiger Verwaltungsdienst),</li> <li>- Nr. 54 (Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst)</li> <li>- Nr. 56 (Gehobener Verwaltungsdienst)</li> <li>- Nr. 69 (Rechnungsfachdienst)</li> <li>- Nr. 71 (Verwaltungsfachdienst)</li> <li>- Nr. 85 (Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst),</li> </ul> <p>die nach Abs. 1 mit einem Funktionsdienstposten gemäß § 2 Abs. 3 lit.a bis c oder Abs. 3 letzter Satz GBDO, LGBl. 2400, betraut worden sind, haben die für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung spätestens drei Jahre nach der Betrauung mit dem Funktionsdienstposten erfolgreich abzulegen, widrigenfalls gilt die Betrauung mit dem dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsersten als widerrufen. Zur Vermeidung von Härten kann der Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsebat)</b> insbesondere bei längerer Krankheit oder Entfall eines Prüfungstermins die Frist über Ansuchen des Vertragsbediensteten um höchstens zwei Jahre verlängern. Für die Dienstprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und der §§ 98 bis 107 GBDO, LGBl. 2400, sinngemäß.</p> <p>(4) Unbeschadet des § 5 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, kann der Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsebat)</b> in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von der Ablegung der Dienstprüfung (Abs. 3) vornehmen. Diese Befreiung darf nur erfolgen, wenn aufgrund der Ausbildung und der bisherigen beruflichen Laufbahn Kenntnisse des Gemeindeorganisationsrechtes und der für die konkrete Verwendung maßgeblichen Rechtsgebiete im überdurchschnittlichen Ausmaß vorhanden sind.</p>
<p><b>§ 12 Abs. 1:</b></p>	<p><b>§ 12 Abs. 1:</b></p>
<p>(1) Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die vom Gemeinderat mit einem Funktionsdienstposten betraut worden sind, bestimmt sich nach der Funktionsgruppe, der dieser Dienstposten zugeordnet ist, höchstens jedoch nach der Funktionsgruppe gemäß § 11 Abs. 2. Für die Einreihung in die Entlohnungsstufe gilt § 16 Abs. 4 GBGO sinngemäß.</p>	<p>(1) Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die vom Gemeinderat <b>(Stadtsebat)</b> mit einem Funktionsdienstposten betraut worden sind, bestimmt sich nach der Funktionsgruppe, der dieser Dienstposten zugeordnet ist, höchstens jedoch nach der Funktionsgruppe gemäß § 11 Abs. 2. Für die Einreihung in die Entlohnungsstufe gilt § 16 Abs. 4 GBGO sinngemäß.</p>
<p><b>§ 15 Abs. 6:</b></p>	<p><b>§ 15 Abs. 6:</b></p>
<p>(6) Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten allgemein oder im Einzelfall</p>	<p>(6) Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten allgemein oder im Einzelfall <b>(in</b></p>

die Studienbeihilfe auf folgende Beträge erhöhen: a) in ...	<b>Städten mit eigenem Statut im konkreten Einzelfall: der Stadtsenat)</b> die Studienbeihilfe auf folgende Beträge erhöhen: a) in ...
<b>§ 18a Abs. 1:</b>	<b>§ 18a Abs. 1:</b>
(1) Der Vertragsbedienstete kann vom Gemeinderat a) bei mindestens durchschnittlichen Leistungen in eine höhere Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe eingestuft werden; b) bei überdurchschnittlichen Leistungen mit Nachtrag zum Dienstvertrag ohne Änderung des Dienstzweiges in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe (Leistungsentlohnungsgruppe) höhergereiht werden, wenn er den Entlohnungsgruppen 1 bis 7 angehört. Für die Entlohnungsgruppe 7 gilt als Leistungsentlohnungsgruppe die Funktionsgruppe 8.	(1) Der Vertragsbedienstete kann vom Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)</b> a) bei mindestens durchschnittlichen Leistungen in eine höhere Entlohnungsstufe seiner <b>Entlohnungsgruppe</b> oder Funktionsgruppe eingestuft werden; b) bei überdurchschnittlichen Leistungen mit Nachtrag zum Dienstvertrag ohne Änderung des Dienstzweiges in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe (Leistungsentlohnungsgruppe) höhergereiht werden, wenn er den Entlohnungsgruppen 1 bis 7 angehört. Für die Entlohnungsgruppe 7 gilt als Leistungsentlohnungsgruppe die Funktionsgruppe 8.
<b>§ 19:</b>	<b>§ 19:</b>
<p style="text-align: center;">§ 19 Berechnung der Entlohnung nicht vollbeschäftigter Vertragsbediensteter</p> <p>Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt der 173,2. Teil des Monatsbezuges, wenn jedoch die wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte mit weniger als 40 Stunden festgesetzt ist, der anteilmäßig entsprechend geringere Teil des Monatsbezuges. Die Kinderzulage gebührt bei einem Beschäftigungsausmaß von zumindest der Hälfte der Normalleistung eines Vollbeschäftigten in voller Höhe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <b>Teilbeschäftigung; teilweise Dienstfreistellung</b></p> <p><b>(1)</b> Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt der 173,2. Teil des Monatsbezuges, wenn jedoch die wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte mit weniger als 40 Stunden festgesetzt ist, der anteilmäßig entsprechend geringere Teil des Monatsbezuges. Die Kinderzulage gebührt bei einem Beschäftigungsausmaß von zumindest der Hälfte der Normalleistung eines Vollbeschäftigten in voller Höhe.</p> <p><b>(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 32c Abs. 1 Z. 1 bis 3 können Vertragsbedienstete für mindestens vier Monate und höchstens zwei Jahre über Antrag um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der vereinbarten Wochendienstzeit vom Dienst freigestellt werden (Bildungsteilzeit). Die in der Bildungsteilzeit vereinbarte Wochendienstzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Die Bildungsteilzeit kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens vier Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungsteilzeit zu laufen beginnt, zwei Jahre nicht überschreiten darf. Auf die Bildungsteilzeit sind die Bestimmungen des</b></p>

	<p>§ 32c Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden; § 32c Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Bildungsfreistellung höchstens im halben Ausmaß des nichtausgeschöpften Teils vereinbart werden kann und die Mindestdauer der Bildungsfreistellung zwei Monate zu betragen hat.</p> <p>(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 32e Abs. 1 Z. 2 oder 3 können Vertragsbedienstete für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate über Antrag bis auf ein Viertel der regelmäßigen Wochen- dienstzeit (§ 4b Abs. 1) vom Dienst freigestellt werden (Pflegeteilzeit). Auf die Pflegeteilzeit sind die Bestimmungen des § 32e über die Freistellung zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(4) Im Falle einer Freistellung nach Abs. 2 oder 3 sind hinsichtlich der Berechnung Entlohnung die Bestimmungen des Abs. 1 anzuwenden.</p>
<p><b>§ 24 Abs. 1 und 2:</b></p>	<p><b>§ 24 Abs. 1 und 2:</b></p>
<p>(1) Einem Vertragsbediensteten kann vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat für besondere Leistungen die Anerkennung ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Wird einem Vertragsbediensteten die Anerkennung nach Abs. 1 vom Bürgermeister ausgesprochen, so kann ihm vom Gemeinderat eine einmalige außerordentliche Zuwendung bis zum Höchstbetrage seines letzten Monatsbezuges gewährt werden. Wird die Anerkennung vom Gemeinderat ausgesprochen, so ist damit gleichzeitig eine außerordentliche Zuwendung im Ausmaße der Hälfte des letzten Monatsbezuges verbunden. Der Gemeinderat kann jedoch auch eine höhere Zuwendung bis zum Höchstausmaß des letzten Monatsbezuges gewähren.</p>	<p>(1) Einem Vertragsbediensteten kann vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)</b> für besondere Leistungen die Anerkennung ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Wird einem Vertragsbediensteten die Anerkennung nach Abs. 1 vom Bürgermeister ausgesprochen, so kann ihm vom Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)</b> eine einmalige außerordentliche Zuwendung bis zum Höchstbetrage seines letzten Monatsbezuges gewährt werden. Wird die Anerkennung vom Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)</b> ausgesprochen, so ist damit gleichzeitig eine außerordentliche Zuwendung im Ausmaße der Hälfte des letzten Monatsbezuges verbunden. Der Gemeinderat <b>(Stadtsenat)</b> kann jedoch auch eine höhere Zuwendung bis zum Höchstausmaß des letzten Monatsbezuges gewähren.</p>
<p><b>§ 26 Abs. 6:</b></p>	<p><b>§ 26 Abs. 6:</b></p>
<p>(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen der Gemeinde gemäß Abs. 1 und 3 über die in Abs. 1 und 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus ganz oder zum Teil durch Gemeinderatsbeschuß gewährt werden.</p>	<p>(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen der Gemeinde gemäß Abs. 1 und 3 über die in Abs. 1 und 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus ganz oder zum Teil durch Gemeinderatsbeschuß <b>(Stadtsenatsbeschuß)</b> gewährt werden.</p>

<p><b>§ 31a Abs. 5:</b></p>	<p><b>§ 31a Abs. 5:</b></p>
<p>(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 32) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z. 2) oder einer Bildungsfreistellung (§ 32c) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 32e), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.</p>	<p>(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 32) oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z. 2) oder einer Bildungsfreistellung (§ 32c) oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes <b>oder eines pflegebedürftigen Angehörigen</b> (§ 32e), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes oder der jeweiligen Freistellung verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.</p>
<p><b>§ 32 Abs. 5:</b></p> <p>(5) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 4 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekannt zu geben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.</p>	<p><b>§ 32 Abs. 5:</b></p> <p><b>(5) Der Vertragsbedienstete hat die beabsichtigte Inanspruchnahme des Sonderurlaubes gemäß Abs. 4 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben. Die Dauer und den Beginn dieses Sonderurlaubes hat der Vertragsbedienstete spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.</b></p>
<p><b>§ 32a Abs. 6 und 8:</b></p> <p>(6) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Dienstpostens (Abs. 4) oder der Dienstfreistellung (Abs. 5) ein Einvernehmen mit dem Vertragsbediensteten nicht erzielt, so hat hierüber der Gemeinderat zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,</li> <li>2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,</li> <li>3. um einen Abgeordneten zu einem Landtag handelt, der Präsident des jeweiligen Landtages,</li> </ol> <p>zu hören.</p> <p>(7) .....</p> <p>(8) Dem Vertragsbediensteten, der gemäß Abs. 5 vom Dienst freigestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf Dienstbezüge regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und</p>	<p><b>§ 32a Abs. 6 und 8:</b></p> <p>(6) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Dienstpostens (Abs. 4) oder der Dienstfreistellung (Abs. 5) ein Einvernehmen mit dem Vertragsbediensteten nicht erzielt, so hat hierüber der Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsebat)</b> zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,</li> <li>2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates,</li> <li>3. um einen Abgeordneten zu einem Landtag handelt, der Präsident des jeweiligen Landtages,</li> </ol> <p>zu hören.</p> <p>(7) .....</p> <p>(8) Dem Vertragsbediensteten, der gemäß Abs. 5 vom Dienst freigestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf Dienstbezüge</p>

<p>Sonderzahlungen, auf die er nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres als Gemeindebeamter in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug den Dienstbezug übersteigen, der dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 7 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.</p>	<p>regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 Anspruch hätte, wenn er <b>jeweils</b> mit Ablauf des letzten Kalenderjahres <b>vor der Dienstfreistellung</b> als Gemeindebeamter in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug den Dienstbezug übersteigen, der dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 7 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden. <b>Für künftige Anpassungen dieses Monatsbezuges gilt § 87 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400, sinngemäß.</b></p>
<p><b>§ 32b Abs. 1:</b></p>	<p><b>§ 32b Abs. 1:</b></p>
<p>(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 19 oder</li> <li>2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge</li> </ol> <p>zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren. Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.</p>	<p>(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des <b>§ 19 Abs. 1</b> oder</li> <li>2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge</li> </ol> <p>zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren. Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.</p>
<p><b>§ 32c:</b></p>	<p><b>§ 32c:</b></p>
<p>(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken (Bildungsfreistellung) gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Dienstverhältnis ununterbrochen ein Jahr gedauert hat,</li> <li>2. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und</li> <li>3. der Vertragsbedienstete sich dazu verpflichtet, für die Dauer der Bildungsfreistellung den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nachzuweisen.</li> </ol> <p>Eine neuerliche Bildungsfreistellung kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungsfreistellung gewährt werden.</p>	<p><b>(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag vom Gemeinderat (in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat) eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken (Bildungsfreistellung) gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat,</b></li> <li><b>2. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und</b></li> <li><b>3. der Vertragsbedienstete sich dazu verpflichtet, für die Dauer der Bildungsfreistellung den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nachzuweisen.</b></li> </ol> <p><b>Eine neuerliche Bildungsfreistellung kann erst vier Jahre ab Antritt der letzten Bildungsfreistellung (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die</b></p>

<p>(2) Die Zeit der Bildungsfreistellung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Für die Dauer eines in eine Bildungsfreistellung fallenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigungsverbot nach den §§ 2 oder 4 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen,</li> <li>2. Karenzurlaubes nach §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen,</li> <li>3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes</li> </ol> <p>ist die vereinbarte Bildungsfreistellung unwirksam.</p>	<p><b>Bildungsfreistellung kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens zwei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungsfreistellung zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf.</b></p> <p><b>(2) Für die Dauer der Rahmenfrist nach Abs. 1 ist eine Vereinbarung über eine Bildungsteilzeit nach § 19 Abs. 2 unwirksam. Davon abweichend ist ein einmaliger Wechsel von Bildungsfreistellung zu Bildungsteilzeit zulässig, wenn die die höchstzulässige Dauer der Bildungsfreistellung nicht ausgeschöpft wurde. Anstelle von Bildungsfreistellung kann für die weitere Dauer der Rahmenfrist Bildungsteilzeit höchstens im zweifachen Ausmaß des nichtausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungsteilzeit hat vier Monate zu betragen.</b></p> <p>(3) Die Zeit der Bildungsfreistellung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Für die Dauer eines in eine Bildungsfreistellung fallenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigungsverbot nach den §§ 2 oder 4 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen,</li> <li>2. Karenzurlaubes nach §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen,</li> <li>3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes</li> </ol> <p>ist die vereinbarte Bildungsfreistellung unwirksam.</p>
<p><b>§ 32d Abs. 1:</b></p>	<p><b>§ 32d Abs. 1:</b></p>
<p>(1) Einem Vertragsbediensteten, der zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst zur Gemeinde gestanden ist, kann vom Gemeinderat auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.</p>	<p>(1) Einem Vertragsbediensteten, der zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst zur Gemeinde gestanden ist, kann vom Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat)</b> auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.</p>
<p><b>§ 32d Abs. 6:</b></p>	<p><b>§ 32d Abs. 6:</b></p>
<p>(6) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Vertragsbediensteten die gewährte Maßnahme gemäß Abs. 1 widerrufen oder vorzeitig beenden, wenn kein</p>	<p>(6) Der Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)</b> kann auf Antrag des Vertragsbediensteten die gewährte Maßnahme gemäß Abs. 1</p>



wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.	widerrufen oder vorzeitig beenden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.
<p><b>§ 32e:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 32e Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes</p> <p>(1) Einem Vertragsbediensteten ist vom Bürgermeister auf Antrag eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.</p> <p>(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,</li> <li>2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,</li> <li>3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des</li> </ol>	<p><b>§ 32e:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 32e <b>Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (Pflegekarenz)</b></p> <p><b>(1) Dem Vertragsbediensteten ist vom Bürgermeister auf Antrag eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn er sich der Pflege</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes, oder</b></li> <li><b>2. einer in § 32b Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder</b></li> <li><b>3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen, in § 32b Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.</b></li> </ol> <p><b>Der gemeinsame Haushalt gemäß Z. 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.</b></p> <p>(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des <b>Abs. 1 Z. 1</b> liegt vor, solange das behinderte Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,</li> <li>2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,</li> <li>3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des</li> </ol>

<p>45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.</p> <p>(3) Der Vertragsbedienstete hat den Antrag auf Gewährung der Freistellung spätestens zwei Monate vor deren Beginn zu stellen.</p> <p>(4) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.</p> <p>(5) Die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, während der auch ein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 32 Abs. 2 besteht, bleibt für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, wirksam. Darüber hinaus ist diese Zeit für solche Rechte nicht zu berücksichtigen; sie wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.</p> <p>(6) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Vertragsbediensteten die vorzeitige Beendigung der Freistellung verfügen, wenn das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Freistellung für den Vertragsbediensteten eine Härte bedeuten würde und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.</p> <p><b>(3) Der Antrag auf Gewährung der Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 1 ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn zu stellen, wenn eine Freistellung von mehr als 3 Monaten beabsichtigt ist. Eine Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 auf Antrag zulässig.</b></p> <p>(4) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.</p> <p><b>(5) Die Zeit der Freistellung gemäß Abs. 1 wird zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt. Darüber hinaus bleibt die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, während der auch ein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 32 Abs. 2 oder 3 besteht, für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll wirksam.</b></p> <p>(6) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Vertragsbediensteten die vorzeitige Beendigung der Freistellung verfügen, wenn das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Freistellung für den Vertragsbediensteten eine Härte bedeuten würde und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.</p>
<p><b>§ 33:</b></p>	<p><b>§ 33:</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> Abfindung für den Erholungsurlaub</p> <p>(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in den ersten sechs Monaten seiner Dauer oder</li><li>b) in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> Urlaubersatzleistung</p> <p><b>(1) Einem Vertragsbediensteten gebührt anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als der Vertragsbedienstete das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.</b></p>

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünftel des Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

**(2) Der Vertragsbedienstete hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn**

- 1. er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,**
- 2. er aus seinem Verschulden entlassen oder gekündigt wird,**
- 3. sein Dienstverhältnis vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter aus dem Grund des § 35 Abs. 2 wegen eines Anspruchs auf Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters endet.**

**(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß wird unter sinngemäßer Anwendung des § 31a Abs. 4 und 5 reduziert. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich weiters das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.**

**(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubes aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Die Ersatzleistung für die verbleibenden Urlaubsstunden ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Wochenstundenzahl gemäß § 4b Abs. 1 zu ermitteln.**

**(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug (§ 7 Abs. 2) des Vertragsbediensteten im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses vermindert um eine allfällige Kinderzulage. Für die vergangenen Kalenderjahre ist die Bemessungsgrundlage der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres jeweils vermindert um eine allfällige Kinderzulage.**

**(6) Wurde bereits für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, über den von Beginn dieses Kalenderjahres bis zum Ende des Dienstverhältnisses ermittelten aliquoten Jahresurlaub hinaus Urlaub konsumiert, ist dieser Übergenuss zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis aus den in Abs. 2 Z. 1 oder 2 genannten Gründen endet.**

	Der aliquote Jahresurlaub ist im Verhältnis der in diesem Kalenderjahr zurückgelegten vollen Dienstwochen zur Zahl 52 zu ermitteln.
<b>§ 33a:</b>	<b>§ 33a:</b>
<p style="text-align: center;">§ 33a Entschädigung für den Erholungsurlaub</p> <p>(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und ein Anspruch auf eine Urlaubsabfindung nicht besteht.</p> <p>(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 33a</del> <del>Entschädigung für den Erholungsurlaub</del></p> <p><del>(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und ein Anspruch auf eine Urlaubsabfindung nicht besteht.</del></p> <p><del>(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.</del></p>
<b>§ 34:</b>	<b>§ 34:</b>
<p style="text-align: center;">§ 34 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub, Abfindung und Entschädigung</p> <p>Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird. Er verliert den Anspruch auf Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 34</del> <del>Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub, Abfindung und Entschädigung</del></p> <p><del>Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird. Er verliert den Anspruch auf Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird.</del></p>
<b>§ 35 Abs. 2:</b>	<b>§ 35 Abs. 2:</b>
<p>(2) Dem schriftlichen Antrag des Vertragsbediensteten auf einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses ist stattzugeben, wenn der Vertragsbedienstete</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei langer Versicherungsdauer in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat, oder</li><li>b) Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungsfällen der</li></ul>	<p>(2) Dem schriftlichen Antrag des Vertragsbediensteten auf einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses ist stattzugeben, wenn dem Vertragsbediensteten aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ein Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zuerkannt wurde.</p>

<p>Berufsunfähigkeit oder der Invalidität hat.</p>																																				
<p><b>§ 38 Abs. 1:</b></p>	<p><b>§ 38 Abs. 1:</b></p>																																			
<p>(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von</p> <table border="0"> <tr> <td>weniger als</td> <td>6 Monaten</td> <td>1 Woche,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6 Monaten</td> <td>2 Wochen,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Jahr</td> <td>1 Monat,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Jahren</td> <td>2 Monate,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5 Jahren</td> <td>3 Monate,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>10 Jahren</td> <td>4 Monate,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>15 Jahren</td> <td>5 Monate.</td> </tr> </table> <p>Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Monats zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 26 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.</p>	weniger als	6 Monaten	1 Woche,		6 Monaten	2 Wochen,		1 Jahr	1 Monat,		2 Jahren	2 Monate,		5 Jahren	3 Monate,		10 Jahren	4 Monate,		15 Jahren	5 Monate.	<p>(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von</p> <table border="0"> <tr> <td><b>weniger als 6 Monaten</b></td> <td><b>1 Woche,</b></td> </tr> <tr> <td><b>6 Monaten</b></td> <td><b>2 Wochen,</b></td> </tr> <tr> <td><b>1 Jahr</b></td> <td><b>1 Monat,</b></td> </tr> <tr> <td><b>2 Jahren</b></td> <td><b>2 Monate,</b></td> </tr> <tr> <td><b>5 Jahren</b></td> <td><b>3 Monate,</b></td> </tr> <tr> <td><b>10 Jahren</b></td> <td><b>4 Monate,</b></td> </tr> <tr> <td><b>15 Jahren</b></td> <td><b>5 Monate.</b></td> </tr> </table> <p>Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Monats zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 26 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.</p>	<b>weniger als 6 Monaten</b>	<b>1 Woche,</b>	<b>6 Monaten</b>	<b>2 Wochen,</b>	<b>1 Jahr</b>	<b>1 Monat,</b>	<b>2 Jahren</b>	<b>2 Monate,</b>	<b>5 Jahren</b>	<b>3 Monate,</b>	<b>10 Jahren</b>	<b>4 Monate,</b>	<b>15 Jahren</b>	<b>5 Monate.</b>
weniger als	6 Monaten	1 Woche,																																		
	6 Monaten	2 Wochen,																																		
	1 Jahr	1 Monat,																																		
	2 Jahren	2 Monate,																																		
	5 Jahren	3 Monate,																																		
	10 Jahren	4 Monate,																																		
	15 Jahren	5 Monate.																																		
<b>weniger als 6 Monaten</b>	<b>1 Woche,</b>																																			
<b>6 Monaten</b>	<b>2 Wochen,</b>																																			
<b>1 Jahr</b>	<b>1 Monat,</b>																																			
<b>2 Jahren</b>	<b>2 Monate,</b>																																			
<b>5 Jahren</b>	<b>3 Monate,</b>																																			
<b>10 Jahren</b>	<b>4 Monate,</b>																																			
<b>15 Jahren</b>	<b>5 Monate.</b>																																			
<p><b>§ 39 Abs. 2:</b></p>	<p><b>§ 39 Abs. 2:</b></p>																																			
<p>(2) Ein wichtiger Grund, der den Gemeinderat zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor:</p> <p>a) wenn .....</p>	<p>(2) Ein wichtiger Grund, der den Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: den Stadtsebat, unbeschadet § 47 Abs. 2 lit. a STROG, LGBl. 1026)</b> zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor:</p> <p>a) wenn .....</p>																																			
<p><b>§ 39 Abs. 3:</b></p>	<p><b>§ 39 Abs. 3:</b></p>																																			
<p>(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.</p>	<p><b>(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen mit dem eine Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe erfolgt, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstvertrag als erloschen, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,</b></li> <li><b>2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder</b></li> <li><b>3. die Verurteilung auch oder ausschließlich gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 oder 312a StGB erfolgt ist.</b></li> </ol> <p><b>Das Dienstverhältnis endet auch dann, wenn die Rechtsfolge der</b></p>																																			

<p><b>§ 41:</b></p>	<p><b>Verurteilung bedingt nachgesehen wurde.</b> <b>§ 41:</b></p>
<p>In begründeten Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die zugunsten des Vertragsbediensteten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates.</p>	<p>In begründeten Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die zugunsten des Vertragsbediensteten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates <b>(in Städten mit eigenem Statut: des Stadtsenates)</b>.</p>
<p><b>§ 46 Abs. 2:</b></p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 finden folgende Bestimmungen des Abschnittes I dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 17a und § 32c;</li> <li>2. § 40 für Vertragslehrer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat.</li> </ol>	<p><b>§ 46 Abs. 2:</b></p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 finden folgende Bestimmungen des Abschnittes I dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>§ 17a, § 32c und § 32e; § 19 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass anstelle des Begriffs „regelmäßige Wochendienstzeit (§ 4b Abs. 1)“ der Begriff „Gesamtstundenanzahl pro Schuljahr (§ 46c Abs. 1), anstelle des Begriffs „verbleibende Wochendienstzeit“ der Begriff „verbleibende Unterrichtsverpflichtung“ und anstelle des Begriffs „vereinbarte Wochendienstzeit“ der Begriff „vereinbarte Jahresstunden“ tritt. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.</b></li> <li>2. § 40 für Vertragslehrer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat.</li> </ol>
<p><b>§ 46b Abs. 4:</b></p> <p>(4) Der Leiter der Musikschule hat spätestens drei Jahre nach der Betrauung mit diesem Dienstposten eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Diese Ausbildung soll der Vermittlung von pädagogischen und bildungspolitischen Grundsätzen und einschlägiger gesetzlicher Grundlagen sowie grundlegender Kenntnisse von Arbeits- und Führungsstilen dienen. Die Vorschriften über den Umfang und Dauer der Ausbildung, den Lehrplan, die Anrechenbarkeit von Aus- und Fortbildungen und die Abschlussarbeit anlässlich der Ausbildung werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Der Gemeinderat kann bei längerer Krankheit, Entfall der Ausbildungsveranstaltung oder anderen triftigen Gründen die Frist über Ansuchen des Leiters der Musikschule um höchstens zwei Jahre verlängern.</p>	<p><b>§ 46b Abs. 4:</b></p> <p>(4) Der Leiter der Musikschule hat spätestens drei Jahre nach der Betrauung mit diesem Dienstposten eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Diese Ausbildung soll der Vermittlung von pädagogischen und bildungspolitischen Grundsätzen und einschlägiger gesetzlicher Grundlagen sowie grundlegender Kenntnisse von Arbeits- und Führungsstilen dienen. Die Vorschriften über den Umfang und Dauer der Ausbildung, den Lehrplan, die Anrechenbarkeit von Aus- und Fortbildungen und die Abschlussarbeit anlässlich der Ausbildung werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Der Gemeinderat <b>(in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat)</b> kann bei längerer Krankheit, Entfall der Ausbildungsveranstaltung oder anderen triftigen Gründen die Frist über Ansuchen des Leiters der Musikschule um höchstens zwei Jahre verlängern.</p>

<p><b>§ 46d Abs. 2 Z. 4:</b></p> <p>(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 sind vorgesehen:</p> <p>1. ....</p> <p>4. der Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) des jeweils ersten Studienabschnittes zweier Diplomstudien der Studienrichtung der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder</li><li>b) zweier Bachelorstudien der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder</li><li>c) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder</li><li>d) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder</li></ul> <p>5. ....</p>	<p><b>§ 46d Abs. 2 Z. 4:</b></p> <p>(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 sind vorgesehen:</p> <p>1. ....</p> <p><b>4. der Abschluss</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) des jeweils ersten Studienabschnittes zweier Diplomstudien der Studienrichtung der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder</b></li><li><b>b) zweier Bachelorstudien der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder</b></li><li><b>c) des ersten Studienabschnittes eines Diplomstudiums und eines Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder</b></li><li><b>d) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder</b></li></ul> <p>5. ....</p>
<p><b>§ 46e Abs. 8:</b></p> <p>(8) Die Betrauung mit dem Dienstposten des Musikschulleiters (befristet und unbefristet) obliegt ebenso wie die Beendigung der Betrauung dem Gemeinderat (dem Vorstandsvorstand).</p>	<p><b>§ 46e Abs. 8:</b></p> <p>(8) Die Betrauung mit dem Dienstposten des Musikschulleiters (befristet und unbefristet) obliegt ebenso wie die Beendigung der Betrauung dem Gemeinderat (dem Vorstandsvorstand) <b>bzw. in Städten mit eigenem Statut: dem Stadtssenat.</b></p>
<p><b>§ 46h Abs. 4:</b></p> <p>(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 3, in denen der Musikschullehrer eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Vorstandsvorstandes im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Musikschullehrers von besonderer Bedeutung ist.</p>	<p><b>§ 46h Abs. 4:</b></p> <p>(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 3, in denen der Musikschullehrer eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Gemeinderates <b>(in Städten mit eigenem Statut: des Stadtssenates)</b> bzw. des Vorstandsvorstandes im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Musikschullehrers von besonderer Bedeutung ist.</p>

<p><b>§ 53 Z. 15:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 53 Umgesetzte EG-Richtlinien</p> <p>Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p> <p>1. ....</p>	<p><b>§ 53 Z. 15:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 53 <b>Umgesetztes Unionsrecht</b></p> <p>Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen <b>Union</b> umgesetzt:</p> <p>1. ....</p> <p><b>15. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI.Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S. 1</b></p>
<p><b>§ 54:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 54 Verweisungen</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li><li>2. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2009</li><li>3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005</li><li>4. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 7/2011</li><li>5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012</li><li>6. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2011</li><li>7. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2012</li><li>8. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009</li><li>9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2012</li></ol>	<p><b>§ 54:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 54 Verweisungen</p> <p><b>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2014</b></li><li><b>2. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013</b></li><li><b>3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013</b></li><li><b>4. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013</b></li><li><b>5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 77/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 42/2014</b></li><li><b>6. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2014</b></li><li><b>7. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2013</b></li><li><b>8. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009</b></li></ol>



<p>10. Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2010  11. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012  12. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2012  13. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010  14. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012  15. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2012  16. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2012  17. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012  18. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl.Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012  19. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.</p>	<p>i.d.F. BGBl. I Nr. 179/2013  <b>9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 187/2013</b>  <b>10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2014</b>  <b>11. Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2014</b>  <b>12. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014</b>  <b>13. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012</b>  <b>14. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013</b>  <b>15. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013</b>  <b>16. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013</b>  <b>17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2014</b>  <b>18. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2013</b>  <b>19. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2014</b>  <b>20. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl.Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014</b>  <b>21. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.</b></p>
<p><b>Anlage B Z. 19 Abs. 13:</b></p>	<p><b>Anlage B Z. 19 Abs. 13:</b></p>
<p>(13) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z. 1 und 2 (mit Ausnahme der Z. 2 lit.b) und Abs. 8 sind auf eingetragene Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010, sinngemäß anzuwenden.</p>	<p><b>(13) Die Bestimmungen des Abs. 3 Z. 1 und 2 und Abs. 8 sind auf eingetragene Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) sinngemäß anzuwenden.</b></p>
<p><b>Anlage B Z. 27:</b></p>	<p><b>Anlage B Z. 27:</b></p>
	<p><b>27. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2014, LGBl. 2420-66</b>  <b>(1) Bei Vertragsbediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32a Abs. 8 in der Fassung der 2. GVBG-Novelle 2014 anlässlich einer Dienstfreistellung gemäß § 32a Abs. 5 einen Monatsbezug im Ausmaß des Ruhebezuges erhalten, gilt der entsprechend § 32a Abs. 8 in der vor</b></p>

	<p><b>Inkrafttreten der Änderungen dieser Novelle für das laufende Kalenderjahr festgesetzte Monatsbezug als maßgeblicher Monatsbezug hinsichtlich der Anwendung des § 87 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400.</b></p> <p><b>(2) Bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2015 begonnen hat, kommen anstelle der Urlaubersatzleistung nach § 33 die vor Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen über Abfindung und Entschädigung des Erholungsurlaubes (§§ 33, 33a und 34 in der Fassung LGBl. 2420 65) zur Anwendung. Eine Urlaubersatzleistung gemäß § 33 gebührt nicht, wenn eine Abfindung oder Entschädigung des Erholungsurlaubes nach den §§ 33 oder 33a in der Fassung LGBl. 2420-65 ausbezahlt wurde.</b></p> <p><b>(3) § 39 Abs. 3 Z. 3 ist bei Verurteilung wegen Straftaten, die ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung begangen wurden anzuwenden.</b></p>
--	---